

PKF FASSETL SCHLAGE

01 | 10

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

an Bewährtem soll man bekanntlich festhalten – aber es gibt ja auch immer etwas zu verbessern: Wir begrüßen Sie deshalb im Jahr 2010 mit einem leicht aufgefrischten Layout und hoffen, dass es Ihnen im Interesse der Lesefreundlichkeit zusagt. Inhaltlich befassen wir uns im Brennpunkt mit einem ebenso zeitlosen wie wichtigen Thema: der Vorsorgevollmacht. Lesen Sie ab S. 2, wie eine solche Vorsorgevollmacht wirkt und wie sie ausgestaltet werden kann.

In der Rubrik Steuern richten wir unser besonderes Augenmerk nochmals auf die Umsatzsteueränderungen ab 2010. Wir informieren über die Erleichterungen im Vorsteuervergütungsverfahren und über notwendige Anpassungen infolge der Neuregelungen zum Ort der sonstigen Leistungen. Für Vermieter besonders interessant ist diesmal die Rubrik Besteuerung der Privatpersonen, in der wir mit dem Problem der Einkünfteerzielungsabsicht einen Dauerbrenner in der BFH-Rechtsprechung thematisieren: Naheliegender ist, dass ein langer Leerstand es dem Vermieter schwer macht, das Finanzamt von seiner Vermietungsabsicht zu überzeugen – lesen Sie ab S. 5 Näheres über unverzichtbare Dokumentationsanfordernisse.

In der Rubrik Rechnungslegung informieren wir Sie über Aufbewahrungsfristen, damit Sie im neuen Jahr Platz im Archiv schaffen können. Sollten Sie über einen Cash-Pool nachdenken oder bereits eingerichtet haben, dürfte Sie der Beitrag über die Kapitalaufbringung für neue Cash-Pool-Teilnehmer ab S. 6 besonders interessieren. Oftmals unterschätzt wird die Bedeutung von Unternehmensplanrechnungen: Einen Controllingansatz, der bereits vorhandene Planungsinstrumente kombiniert, finden Sie abschließend in der Rubrik Betriebswirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von
PKF FASSETL SCHLAGE

Brennpunkt

- Gestaltungsempfehlungen zur Vorsorgevollmacht

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Vereinfachungen im Vorsteuervergütungsverfahren ab 2010
- Änderungsbedarf aufgrund der Neuregelung zum Ort der sonstigen Leistungen ab 2010
- Reihenfolge bei der Teilwertaufholung: BFH entscheidet zugunsten der Steuerpflichtigen

Besteuerung der Privatpersonen

- BFH: Schönheitsreparaturen als Herstellungskosten?
- Einkünfteerzielungsabsicht bei vermieteten Immobilien
- Keine Vermietungsabsicht bei 30 Jahren Leerstand

Rechnungslegung

- Entsorgung von Alt-Unterlagen unter Einhaltung von Aufbewahrungsfristen

Recht

- Cash-Pooling und Kapitalaufbringung

Betriebswirtschaft

- Finanzplanung auch für kleinere und mittlere Unternehmen

BRENNPUNKT

■ Gestaltungsempfehlungen zur Vorsorgevollmacht

Soweit bei älteren – oder umstände halber auch jüngeren – Menschen die eigene Willensbildung eingeschränkt ist, sieht das Gesetz grundsätzlich die gerichtliche Bestellung eines Betreuers vor. Dieser entscheidet dann anstelle der betroffenen Person für diese. Wer selbst bestimmen möchte, was im „Ernstfall“ geschehen soll, kann dies nur erreichen, wenn er rechtzeitig Regelungen trifft. Hierzu kann eine Vorsorgevollmacht dienen. Sie soll die gesetzlich vorgesehene Betreuung überflüssig machen und hat insbesondere den Vorteil, dass die spätere Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers die Vollmacht nicht zunichte macht.

I. Anwendungsbereiche

Dank des medizinischen Fortschritts werden die Menschen immer älter. Dennoch kann niemand ausschließen, dass es im Alter zu Leiden kommt, mit denen eine eigene Willensbildung nicht mehr möglich ist. Aber auch junge Menschen können durch einen Unfall oder eine Erkrankung in eine solche Situation kommen. Um die gerichtliche Anordnung einer Betreuung in derartigen Fällen zu vermeiden, sollte eine Vorsorgevollmacht sowohl das Vermögen betreffende als auch persönliche Angelegenheiten umfassen.

Vermögensangelegenheiten: Soll die Vorsorgevollmacht nur einzelne Vermögensbestandteile betreffen, so sind diese genau zu bezeichnen (z.B. die Vertretung in Renten-

und Versicherungsangelegenheiten, bei Grundstücksangelegenheiten, bei Mietverhältnissen, die Verfügung über Bankkonten). In der Regel empfiehlt sich für Vermögensangelegenheiten eine Generalvollmacht. Sind von der Vollmacht Unternehmen betroffen, muss gewährleistet sein, dass der Bevollmächtigte in der Lage und als Vertreter berechtigt ist, unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Voraussetzung hierfür ist, dass er nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen zugelassen ist. Vorsorgevollmacht und Gesellschaftsverträge müssen also aufeinander abgestimmt sein (die Funktion des Geschäftsführers bzw. Vorstands kann durch die Vorsorgevollmacht allerdings nicht auf einen Vertreter übertragen werden). Es ist möglich, für unterschiedliche Bereiche auch unterschiedliche Bevollmächtigte einzusetzen. Hierbei ist sicherzustellen, dass sich diese nicht gegenseitig in ihrer Arbeit behindern.

Persönliche Angelegenheiten: Zu den persönlichen Angelegenheiten gehören die Einwilligung in medizinische Maßnahmen, die Aufenthaltsbestimmung und auch die mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen verbundene Unterbringung. Im Bereich der medizinischen Behandlung kann eine Vorsorgevollmacht durch eine Patientenverfügung ergänzt werden, die die eigenen Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege enthält. Sie ist für die behandelnden Ärzte verbindlich.

II. Form

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich erteilt werden. Eine notarielle Beurkundung ist zumindest bei einer umfassenden Bevollmächtigung in Vermögensangelegenheiten empfehlenswert und bei Grundstücksangelegenheiten zwingend. Mit ihr lässt sich zudem nachweisen, dass die Vollmacht wirklich vom Betroffenen stammt und dass dieser bei Erteilung noch über seine volle Geschäftsfähigkeit verfügte.

III. Risiken

Eine Vorsorgevollmacht sollte keinen Zweifel an ihrer Wirksamkeit lassen. Daher sind einleitende Formulierungen wie z.B. „Für den Fall, dass ich selbst nicht mehr entscheiden kann, soll an meiner Stelle ...“ unzweckmäßig. Denn es müsste immer noch entschieden werden, ob diese Voraussetzung tatsächlich vorliegt. Eine Vollmacht ist



nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingung geknüpft ist. Sie verleiht dem Bevollmächtigten dann aber große Macht, die missbraucht werden kann. Zu seiner Sicherheit kann der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten im Innenverhältnis Beschränkungen auferlegen. Die uneingeschränkte Wirkung im Außenverhältnis wird davon nicht berührt. Ob und ggf. welche Einschränkungen der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten macht, muss jeder Vollmachtgeber selbst entscheiden. Er sollte nur Personen bevollmächtigen, denen er vertraut und die ggf. auch über sein Leben entscheiden sollen. Die bevollmächtigte Person muss daher eine im höchsten Maße integre Person sein.

Empfehlung: Vollmachten stellen einen wichtigen Baustein für die private und unternehmerische Vorsorge dar. Vorsorgevollmachten dienen dazu, Ihre Vorstellungen, Wünsche und Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Ist der „Ernstfall“ erst einmal eingetreten, ist es hierfür zu spät. Bei der näheren Ausgestaltung sind wir Ihnen gerne behilflich.

STEUERN

Steuern im Unternehmen

■ Vereinfachungen im Vorsteuervergütungsverfahren ab 2010

Für wen: Unternehmer mit Vorsteuererstattungsansprüchen im EU-Ausland.

Sachverhalt: Für alle Vorsteuervergütungsanträge innerhalb der EU gelten ab 1.1.2010 neue Vorschriften. Die Anträge sind bis zum 30.9. des Folgejahres über das elektronische Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zu stellen. Dort können Sie sich registrieren oder Ihre Zugangsdaten für ELSTERonline verwenden. Der Erstattungsanspruch muss bei einem Antrag für ein Kalenderjahr mindestens 50 €, bei einem Antrag für ein Kalendervierteljahr mindestens 400 € betragen.

Das BMF hat mit Schreiben vom 3.12.2009 erläutert, welche Angaben in den Anträgen zu machen sind. Unter anderem sind folgende Daten erforderlich:

- Mitgliedstaat der Erstattung,
- Name, Anschrift, USt-ID-Nr. und E-Mail-Adresse des Unternehmers,

- Erklärung, dass im betreffenden Staat keine steuerpflichtigen Umsätze bewirkt wurden.

Weiterhin sind für jede Rechnung folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und USt-ID-Nr. des Leistungserbringers,
- Datum und Nummer der Rechnung,
- Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag,
- Art der empfangenen Leistung, geschlüsselt nach Kennziffern.

Rechnungen mit einer Bemessungsgrundlage von über 1000 € (bei Kraftstoffen über 250 €) sind als Kopie in Dateiform beizufügen.

Das BZSt entscheidet innerhalb von 15 Tagen über die Vorsteuerabzugsberechtigung. Ist diese gegeben, wird der Antrag in den Erstattungsstaat weitergeleitet, der die materiellen Voraussetzungen des Vorsteueranspruchs prüft. Innerhalb von 4 Monaten und 10 Tagen (bei Rückfragen Verlängerung um weitere 4 Monate) wird Ihnen die Vorsteuer erstattet. Kommt es zu einer späteren Erstattung, stehen Ihnen Zinsen zu.

Empfehlung: Durch die elektronische Antragstellung beim BZSt ist das Verfahren deutlich vereinfacht worden. Sie sollten sich deshalb auch kleinere Beträge erstatten lassen.

Mehr zum Thema: Das BMF-Schreiben vom 3.12.2009 ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar. Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Homepage des BZSt unter www.bzst.de.

■ Änderungsbedarf aufgrund der Neuregelung zum Ort der sonstigen Leistungen ab 2010

Für wen: Alle Unternehmer.

Sachverhalt: Wie wir bereits in unserem PKF aktuell 9/2009 und in den PKF Nachrichten 10/2009 berichtet haben, hat sich seit dem 1.1.2010 der Leistungsort für sonstige Leistungen zwischen zwei Unternehmern geändert. Deshalb möchten wir hier noch zusätzlich einige Denkanstöße geben, in welchen Bereichen Überprüfungen und Anpassungen notwendig sein könnten:

- Alle ein- und ausgehenden sonstigen Leistungen sind, insbesondere in grenzüberschreitenden Sachverhalten, auf den Leistungsort zu überprüfen.

- Bei Veränderungen des Leistungsorts sind Verträge, in denen Dauersachverhalte geregelt sind und die als Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne gelten, anzupassen. Bei Nichtanpassung besteht die Gefahr, dass Umsatzsteuer aufgrund unrechtmäßigen Ausweises (§ 14c UStG) geschuldet wird.
- Durch die Aufnahme von grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen in die Zusammenfassende Meldung ist die USt-ID-Nr. des Leistungsempfängers in der EDV zu erfassen; die Kundenstammdaten sind entsprechend zu ergänzen.
- Bei Leistungen an eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte des Kunden ist die USt-ID-Nr. der Betriebsstätte aufzuzeichnen.
- Bei An-/Vorauszahlungen auf sonstige Leistungen, bei denen sich durch die Änderungen der Leistungsort verändert hat und die erst nach dem 31.12.2009 erbracht werden, ist eine Anpassung der An-/Vorauszahlungen notwendig.

Empfehlung: Zur Vermeidung von umsatzsteuerlichen Risiken sollten Sie alle ein- und ausgehenden grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen hinsichtlich des Leistungsorts überprüfen und ggf. die notwendigen Anpassungen vornehmen.

■ Reihenfolge bei der Teilwertaufholung: BFH entscheidet zugunsten der Steuerpflichtigen

Für wen: Kapitalgesellschaften, die auf Anteile an anderen Kapitalgesellschaften sowohl steuerwirksame als auch steuerlich unbeachtliche Teilwertabschreibungen vorgenommen haben.

Sachverhalt: Eine Kapitalgesellschaft kann auf von ihr gehaltene Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung Abschreibungen vornehmen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2001 wirken sich diese Abschreibungen nicht mehr steuermindernd aus. Fallen die Gründe für die Wertminderung weg, muss die Kapitalgesellschaft ihre Beteiligung wieder aufwerten. Soweit dabei eine frühere steuerwirksame Abschreibung rückgängig gemacht wird, ist auch die Wertaufholung steuerpflichtig. Handelt es sich hingegen um die Aufholung einer steuerunwirksamen Wertminderung, ist auch die Zuschreibung steuerfrei. Sofern bei einer Beteiligung bisher sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Abschreibungen vorgenommen

wurden, stellt sich im Fall einer Wertaufholung die Frage nach der Reihenfolge, in welcher steuerunwirksame und steuerwirksame Abschreibungen rückgängig gemacht werden. Diese gesetzlich nicht geregelte Frage hat der BFH nun zugunsten der Steuerpflichtigen und entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung entschieden: Nach Ansicht des BFH wird vorrangig die steuerunwirksame Abschreibung rückgängig gemacht, so dass insoweit steuerfreie Erträge vorliegen. Nur soweit das Volumen der steuerunwirksamen Abschreibung im Rahmen der Wertaufholung überschritten wird, kann es zu steuerpflichtigen Erträgen kommen.

Empfehlung: Für die Vergangenheit sollten Sie in allen noch offenen Fällen gegen von dieser Rechtsprechung abweichende Steuerbescheide vorgehen. Da die Finanzverwaltung noch nicht bekannt gemacht hat, ob sie das BFH-Urteil künftig über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden will, müssen Sie aber weiterhin in vergleichbaren Fällen Ihre Steuerbescheide genau prüfen.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 19.8.2009 (Az.: I R 2/09) finden Sie auf der Homepage des Gerichts (www.bundesfinanzhof.de).

Besteuerung der Privatpersonen

■ BFH: Schönheitsreparaturen als Herstellungskosten?

Für wen: Privatpersonen, die eine Mietimmobilie – insbesondere zeitnah zum Erwerb – renovieren.

Sachverhalt: Aufwendungen für Schönheitsreparaturen an einer vermieteten Immobilie, wie z.B. das Tapezieren oder Streichen von Wänden, sind bei den Vermietungseinkünften sofort abzugsfähig. Herstellungskosten hingegen werden erst in der Folgezeit über die Gebäudeabschreibung bzw. im Falle eines steuerpflichtigen Verkaufs über den niedrigeren Veräußerungsgewinn steuerwirksam. Der BFH hat nun klargestellt, dass auch Schönheitsreparaturen Herstellungskosten sein können. Voraussetzung ist, dass es sich um Kosten für Instandsetzung und Modernisierung innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes handelt, die ohne Umsatzsteuer 15% der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen.

Empfehlung: Bei Erwerb oder Bau einer Immobilie sollte den voraussichtlichen Kosten innerhalb der ersten drei Jahre besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 25.8.2009 (Az.: IX R 20/08) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Einkünfteerzielungsabsicht bei vermieteten Immobilien

Für wen: Steuerpflichtige, die Immobilien vermieten.

Sachverhalt: Die Einkünfteerzielungsabsicht ist bei der Vermietung von Immobilien nicht grundstücksbezogen, sondern für jedes Vermietungsobjekt gesondert zu prüfen. Das gilt insbesondere, wenn sich die Vermietungstätigkeit nicht auf das gesamte Grundstück, sondern nur auf Teile davon bezieht. Dabei ist grundsätzlich bei einer dauerhaften Vermietung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eine Einkünfteerzielungsabsicht zu unterstellen (siehe dazu z.B. PKF Nachrichten 5/2008).

In einem kürzlich vom BFH entschiedenen Streitfall hatte ein Grundstückseigentümer eine Immobilie, die aus Wohnhaus, Stall, Nebengebäude und Scheune bestand, mit Ausnahme des Wohnhauses an unterschiedliche Personen vermietet. Der BFH erkannte die Einkünfteerzielungsabsicht an, soweit sie sich auf die auf Dauer ausgerichtete Vermietungstätigkeit, also auf Stall, Nebengebäude und Scheune bezogenen Werbungskosten, die mit dem Grundstück zusammenhängen, konnten danach nur insoweit berücksichtigt werden, als sie anteilig auf die Vermietungsobjekte entfielen.

Sofern es sich um vermietete Objekte handelt, ist nach Ansicht des BFH die Art und Weise der Nutzung nicht entscheidend: Es kommt nicht darauf an, ob der Mieter bzw. Pächter das jeweilige Objekt zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken nutzt.

Empfehlung: Die objektbezogene Einkünfteermittlung bedarf einer genauen Aufteilung der Werbungskosten. Deshalb ist bei der Vermietung von Grundstücksteilen darauf zu achten, dass für jeden vermieteten Teil die Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 1.4.2009 (Az.: IX R 39/08) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Keine Vermietungsabsicht bei 30 Jahren Leerstand

Für wen: Vermieter von lange leerstehenden Immobilien.

Sachverhalt: Werden Aufwendungen für Vermietungsobjekte geltend gemacht, obwohl dem wegen eines lang

andauernden Leerstands keine Einkünfte gegenüberstehen, stellt das Finanzamt regelmäßig die Einkünfterzielungsabsicht in Frage. Die zu beachtenden Grundsätze hat der BFH jetzt in einem besonders deutlichen Fall noch einmal dargestellt:

Der Steuerpflichtige hatte 1976 ein mehrgeschossiges Gebäude errichtet. Während die unteren Etagen ständig vermietet waren bzw. sind, stehen in den oberen Etagen seit 1976 mehrere Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten leer. Vereinzelt Mietinteressenten haben die Räume wegen des fehlenden Aufzugs nicht gemietet. Erstmals für das Jahr 2003 weigerte sich das Finanzamt, die auf die leer stehenden Räumlichkeiten entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Die Einkünfterzielungsabsicht ist durch ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen zu belegen. Zeigt sich, dass das Objekt aufgrund der baulichen Gestaltung unvermietbar ist, muss der Steuerpflichtige (z.B. durch Umbauten) darauf hinwirken, einen vermietbaren Zustand zu erreichen. Bleibt er untätig, spricht dies für die Aufgabe der Vermietungsabsicht.

Der BFH hat offen gelassen, wie lange eine Vermietungsabsicht fortbestehen kann, wenn die Vermietung nicht an den baulichen Gegebenheiten, sondern an der ungünstigen örtlichen Marktentwicklung scheitert (Überangebot).

Empfehlung: Im Falle des längerfristigen Leerstands von Mietobjekten sollten ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen umfassend dokumentiert werden.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 25.6.2009 (Az.: IX R 54/08) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

RECHNUNGSLEGUNG

■ Entsorgung von Alt-Unterlagen unter Einhaltung von Aufbewahrungsfristen

Für wen: Buchführungspflichtige Unternehmer und Privatpersonen mit positiven Überschusseinkünften von mehr als 500.000 €.

Sachverhalt: **Buchführungspflichtige Unternehmer** haben Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Lageberichte und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Buchungsbelege

zehn Jahre lang aufzubewahren. Empfangene sowie Wiedergaben der abgesandten Handels- bzw. Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutende Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die Geschäftsbücher gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, die Korrespondenz empfangen oder abgesandt worden ist oder der Buchungsbeleg und die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen abgelaufen, müssen die Unterlagen nur noch dann vorgehalten werden, soweit sie für eine bereits begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, eine anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlung, ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung bzw. von entsprechender handelsrechtlicher Relevanz sind.

Somit können mit Beginn des Jahres 2010 folgende Unterlagen vernichtet werden:

- Bücher, Journale, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung in 1999 oder früher erfolgt ist;
- Inventare, Jahres- und Konzernabschlüsse sowie entsprechende Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die in 1999 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- Buchungsbelege aus dem Jahr 1999 bzw. davor;
- Lohnkonten und Unterlagen zum Lohnkonto mit Eintragungen aus dem Jahr 2003 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung relevante Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus 2003 oder früher.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes neue Aufbewahrungsvorschriften für **Steuerpflichtige mit positiven Überschusseinkünften von mehr als 500.000 €** im Kalenderjahr ab 2010 eingeführt. Danach müssen Steuerpflichtige, deren Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkünften mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt, ihre Aufzeichnungen und Unterlagen zu Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre lang aufbewahren (siehe hierzu PKF Nachrichten 10/2009). Die Aufbewahrungsfristen gelten sowohl für Unterlagen in Papierform als auch für elektronisch erstellte Dokumente.

RECHT

■ Cash-Pooling und Kapitalaufbringung

Für wen: Gesellschaften mit Cash-Management-System.

Sachverhalt: Ein sog. echtes Cash-Pooling ist Bestandteil eines effektiven Cash-Managements, das oftmals innerhalb eines Konzerns eingesetzt wird. Dabei unterhält der Cash-Pool-Führer ein Zentralkonto, auf das alle positiven und negativen Salden der Bankkonten der Cash-Pool-Teilnehmer zum Ende eines Tages übertragen werden. Abhängig vom jeweiligen Saldo des Kontos entstehen entsprechende Darlehensforderungen oder -verbindlichkeiten. In einem aktuellen Urteil hatte der BGH zu entscheiden, ob die Einzahlung des Cash-Pool-Führers auf ein Konto der Tochtergesellschaft, das in den Cash-Pool integriert war, die gesellschaftsrechtliche Einlageverpflichtung gegenüber der Tochtergesellschaft erfüllt.

Im Grundsatz gilt eine Einlage nur als erbracht, wenn die Mittel zur freien Verfügung der Geschäftsführung stehen. Dies ist nicht der Fall, wenn eine als Einlage geleistete Zahlung als verdeckte Sacheinlage erbracht wird oder an den Gesellschafter zurückfließt („Hin- und Herzahlen“). Ein Hin- und Herzahlen ist nur dann unschädlich, wenn der Gesellschaft ein vollwertiger Rückgewähranspruch zusteht, der jederzeit fällig gestellt werden kann, und die Leistung oder die Vereinbarung einer solchen Leistung zum Handelsregister angemeldet wird. Nach neuem Recht kommt bei einer verdeckten Sacheinlage eine Anrechnung des tatsächlichen Werts der Sacheinlage auf die Einzahlungsverpflichtung in Betracht.

Der BGH hat im vorliegenden Fall folgende Grundsätze aufgestellt:

- Bei negativem Saldo auf dem Zentralkonto zulasten der Tochtergesellschaft (= Ausweis einer Verbindlichkeit) liegt eine verdeckte Sacheinlage in Form eines Darlehensverzichts vor. Die Einlage gilt als erbracht.
- Bei ausgeglichenem oder positivem Saldo zugunsten der Tochtergesellschaft liegt ein verbotenes Hin- und Herzahlen vor, das nur unter den o.g. strengen Kriterien zu einer Erbringung der Einlageverpflichtung führt.

Empfehlung: Bei der Gründung von Kapitalgesellschaften sollten Sie der Kapitalaufbringung besonderes Augenmerk widmen. Weder die verdeckte Sacheinlage noch das „Hin- und Herzahlen“ sind geeignete Mittel,

die Einlageverpflichtung der Gesellschafter zu erfüllen. Sie sollten deshalb grundsätzlich den sicheren Weg einer Bareinlage wählen. Soll die neue Gesellschaft an einem Cash-Pool teilnehmen, sollte die Einlage vor dem Beitritt erbracht werden.

Mehr zum Thema: Das BGH-Urteil vom 20.7.2009 (Az.: II ZR 273/07) finden Sie unter www.bundesgerichtshof.de.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

■ Finanzplanung auch für kleinere und mittlere Unternehmen

Für wen: Alle, insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen.

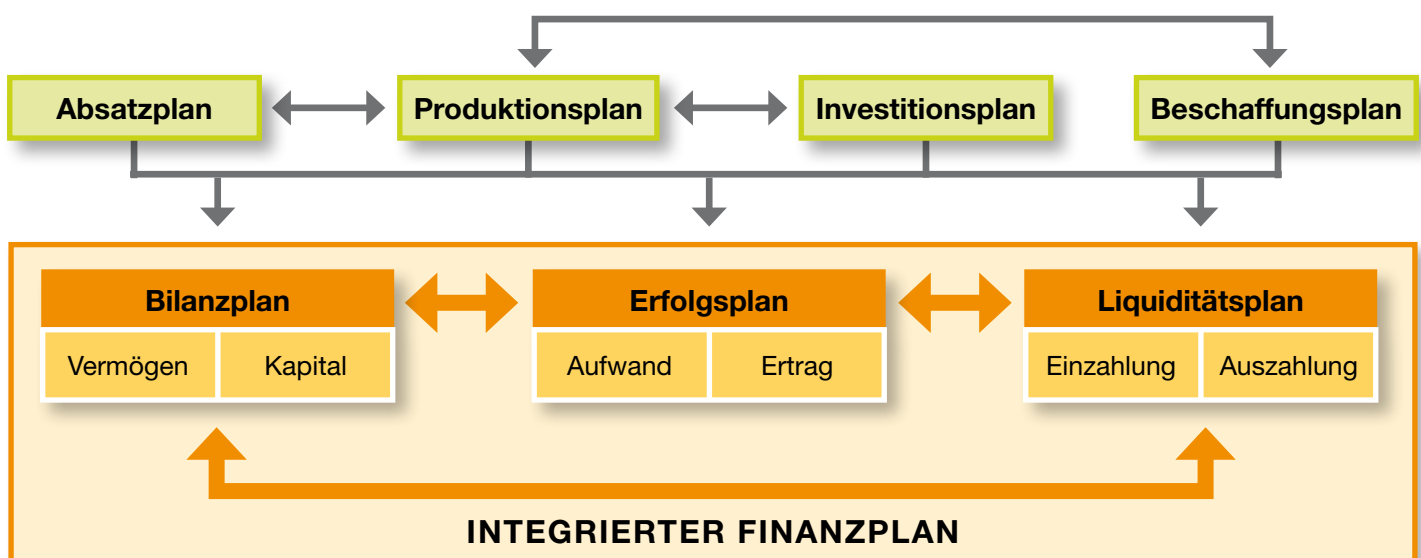
Sachverhalt: In der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Situation müssen potenziell unternehmensgefährdende Entwicklungen im Unternehmen möglichst früh erkannt werden. Nur dann kann vor einer akuten Existenzkrise angemessen reagiert werden. Als frühe quantitative Indikatoren für eine sich immer mehr zuspitzende Unternehmenskrise eignen sich Erfolgs-, Vermögens- und Liquiditätsübersichten. Eine allein auf bereits eingetretene Entwicklungen ausgerichtete Aufstellung, wie z.B. ein Jahresabschluss, verfehlt allerdings das Ziel. Um mithilfe von Gegenmaßnahmen rechtzeitig einer drohenden Krise entgegensteuern zu können, ist vielmehr regelmäßig der

Rückgriff auf Plandaten notwendig. Zu diesem Zweck hat sich die Verwendung eines sog. integrierten Finanzplans als hilfreich erwiesen, der aus aufeinander abgestimmten geplanten Bilanzen, Gewinn- und-Verlustrechnungen sowie Kapitalflussrechnungen besteht.

Der Kerngedanke eines integrierten Finanzplans besteht dabei in der Verbindung dieser Teilrechnungen, wodurch zwei Ziele zugleich erreicht werden:

- Die gleichzeitige Betrachtung der Erfolgs-, der Vermögens- und der Liquiditätsperspektive ergibt ein komprimiertes Bild des Unternehmens, wie es sich bei planmäßiger Entwicklung darstellen würde. Potenzielle Fehlentwicklungen in einem oder mehreren dieser betriebswirtschaftlich zentralen Bereiche werden damit erkennbar.
- Durch die Integration der o.g. Teilrechnungen wird die umfassende und sachgerechte Verarbeitung der Wechselwirkungen zwischen diesen Bereichen erleichtert – so z.B. zwischen Umsatzerlösen (GuV) einerseits und Einzahlungen (Kapitalflussrechnung) bzw. Forderungen (Bilanz) andererseits.

Der integrierte Finanzplan kann allerdings nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss auch die Vorgaben aus anderen betrieblichen Teilplanungen (v.a. Absatz-, Produktions-, Investitions- und Beschaffungspläne) berücksichtigen. Es ergibt sich dann das in der Grafik dargestellte Bild. Mithilfe eines solchen Instruments können regelmäßig eine erhöhte Planungstransparenz und damit eine



↔ Wechselwirkungen innerhalb des integrierten Finanzplans

↔ Weitere (Wechsel-)Wirkungen anderer betrieblicher Teilplanungen (Auswahl)

verbesserte Unternehmenssteuerung erreicht werden. Es bietet sich zudem an, einen integrierten Finanzplan beispielsweise auch zur Vorbereitung von Kreditverhandlungen mit Banken zu nutzen. Sollte eine Existenzkrise doch eingetreten sein, lassen sich auch die Liquiditätsprognose mithilfe dieses Instruments aufbauen und die Auswirkungen von Sanierungskonzepten systematisch in Form eines solchen Plans erfassen.

Empfehlung: Der integrierte Finanzplan ist ein mit geringem Aufwand implementierbares Instrument für vielfältige Planungs- und Kontrollzwecke. Sein Detaillierungsgrad kann flexibel an Ihre betriebswirtschaftlichen Erfordernisse angepasst werden. Mit weiteren Hinweisen zur sinnvollen Gestaltung einer integrierten Finanzplanung in Ihrem Unternehmen steht Ihr Ansprechpartner in unserem Hause gerne zur Verfügung.

KURZ NOTIERT

■ Abzinsung unverzinslicher Gesellschafterdarlehen mit eigenkapitaleretzendem Charakter

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind grundsätzlich mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen, wenn die Laufzeit am Bilanzstichtag 12 Monate übersteigt. Nach

einem BFH-Urteil vom 6.10.2009 gilt dies auch, wenn das Gesellschafterdarlehen eigenkapitaleretzenden Charakter hat. Auf eine Abzinsung kann nur verzichtet werden, wenn steuerliches Eigenkapital gegeben ist.

■ Rabattfreibetrag auf Personalverkäufe auch bei von Dritten produzierten Waren

Der Rabattfreibetrag bei Personalverkäufen in Höhe von 1.080 € ist auf Waren anzuwenden, die der Arbeitgeber selbst herstellt. Diese Voraussetzung ist nicht nur erfüllt, wenn der Arbeitgeber die Waren selbst produziert oder auf eigene Kosten nach seinen Vorgaben produzieren lässt, sondern auch, wenn der Arbeitgeber sonstige vergleichbare, gewichtige Beiträge zur Herstellung erbringt. Dies trifft beispielsweise auf den Fall der organisatorischen Eingliederung einer rechtlich selbständigen Produktionsstätte zu.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Politik ist die Kunst, stets neue Gründe für neue Steuern zu entdecken.“

Helmar Nahr (*1931),
Mathematiker und Wirtschaftswissenschaftler

Impressum

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft

www.pkf-fasselt.de

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

14050 **Berlin** · Platanenallee 11 · Tel. +49 30 306 907 - 14
47059 **Duisburg** · Schifferstraße 210 · Tel. +49 203 30001-0
20354 **Hamburg** · Jungfernstieg 7 · Tel. +49 40 35552-0

38122 **Braunschweig** · Theodor-Heuss-Str. 2 · Tel. +49 531 2403-0
60325 **Frankfurt** · Feuerbachstraße 8 · Tel. +49 69 17 00 00-0
50670 **Köln** · Gereonstraße 34-36 · Tel. +49 221 1643-0

56864 **Bad Bertrich** · Brückenweg 6 · Tel. +49 2674 91 00-10
06114 **Halle** · Bernburger Straße 4 · Tel.: +49 345 52 521-0
04275 **Leipzig** · August-Bebel-Str. 61 · Tel.: +49 341 3099-10
56410 **Montabaur** · Steinweg 40-42 · Tel +49 2602 93 11-0

39340 **Haldensleben** · Hagenstr. 38 · Tel.: +49 3904 66 38-0
38350 **Helmstedt** · Bötticherstr. 51 · Tel.: +49 5351 12 01-0
39112 **Magdeburg** · Klausenerstr. 29 · Tel.: +49 391 62 823-0
18055 **Rostock** · Am Vögenteich 26 · Tel.: +49 381 491 24-0

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF FASSELT SCHLAGE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF FASSELT SCHLAGE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.